

30 W (pat) 156/06

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

. . .

betreffend die IR-Marke 753 535

hier: Berichtigung des Beschlusses vom 10. November 2008

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 5. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogel von Falckenstein sowie die Richterin Hartlieb und den Richter Paetzold

beschlossen:

Der Beschluss vom 10. November 2008 wird dahingehend berichtigt, dass der Tenor um folgenden Ausspruch ergänzt wird:

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Widersprechenden auferlegt.

Gründe

Nachdem in den Gründen des Beschlusses (Seiten 4/5) die Kostentragungspflicht der Widersprechenden ausgeführt war, im Tenor jedoch der entsprechende Ausspruch fehlt, liegt eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 80 Abs. 1 MarkenG vor (vgl. Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Aufl. 2006, § 80 Rdn. 4 m. w. N.), die zu berichtigen ist.

Dr. Vogel von Falckenstein Hartlieb Paetzold

CI